

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz an Hochschulen

Wer ist versichert?

- **Beschäftigte** (z.B. Hausmeister, wissenschaftliche Mitarbeiter etc.)

→ nichtselbständige Arbeit in einem Arbeitsverhältnis (Arbeitsvertrag)

- **Wie-Beschäftigte**

→ eine ernste dem Unternehmen dienliche Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert; mutmaßlicher Wille des Unternehmers; „arbeitnehmerähnliche“ Tätigkeit

Bsp.: Ein Student springt für einen technischen Angestellten der Hochschule ein, der kurzfristig ausfällt

- **Studierende**

→ Voraussetzung ist die Immatrikulation unabhängig der Staatsangehörigkeit

→ Gasthörer sind keine Studierenden in diesem Sinne

- **Teilnehmer von Untersuchungen/Prüfungen**

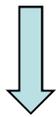
→ Versichert ist die Teilnahme an Eignungsprüfungen zum Hochschulstudium, wenn diese vorgeschrieben sind

→ z.B. Sportaufnahmeprüfung

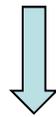
Versichert sind

- alle Tätigkeiten, die aus dem Beschäftigungsverhältnis resultieren,
- sowie die damit zusammenhängenden Wege
- die Teilnahme an betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen sowie dem regulären Betriebssport
- Dienstreisen

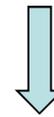
Versicherungsschutz besteht im Rahmen



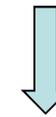
des Beschäftigungsverhältnisses unter Anrechnung von Arbeitszeit



einer arbeitschutzrechtlich vorgeschriebenen Gesundheitsmaßnahme



des Betriebssports



einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung

Beschäftigte/ Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung/ versicherter Betriebssport

Versicherungsschutz besteht wenn,

- die sportlichen Übungen dem Ausgleich der Belastungen durch die Betriebstätigkeit, nicht dagegen der Teilnahme am allgemeinen sportlichen Wettkampf oder der Erzielung von Spitzenleistungen dienen,
- die Übungen in einer gewissen Regelmäßigkeit stattfinden,
- der Teilnehmerkreis im Wesentlichen auf die Beschäftigten (Hochschulangehörigen) des Mitgliedsunternehmens beschränkt ist und
- die Übungen im Rahmen einer unternehmensbezogenen Organisation stattfinden.

Beschäftigte/ Maßnahmen der BGF/ betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen

Versicherungsschutz besteht wenn,

- die Unternehmensleitung Veranstalter ist oder die Aktivität billigt und fördert,
- die Unternehmensleitung selbst anwesend ist oder sich durch eine/n Beauftragte/n vertreten lässt,
- alle Betriebsangehörigen, wenn auch freiwillig, an der Veranstaltung teilnehmen können und die Veranstaltung der Betriebsverbundenheit, d. h. der Verbundenheit zwischen Unternehmensleitung und Belegschaft, dient und
- kein offensichtliches Missverhältnis zwischen der Anzahl der Beschäftigten und den Teilnehmer/innen an der geplanten Veranstaltung.

Beispiele versicherter Maßnahmen:

- Der Arbeitgeber veranstaltet einen Gesundheitstag während der Arbeitszeit, an dem jede/r Beschäftigte teilnehmen kann.
- Im Auftrag des Arbeitgebers zeigt ein/e qualifizierte/r Physiotherapeut/in den Beschäftigten Übungen zur Lockerung, Kräftigung und Entspannung der Rückenmuskulatur im Rahmen der aktiven Pause am Arbeitsplatz.

Beispiele versicherter Maßnahmen:

- Der Arbeitgeber stellt Dienstfahräder für die Beschäftigten bereit, um sich auf dem weitläufigen Firmengelände fortbewegen und ihren Aufgaben nachkommen zu können.
Die Benutzung des internen Fahrradverkehrsnetzes stellen versicherte Betriebswege dar.
- Das Unternehmen organisiert und bietet zum Ausgleich der betrieblichen Belastungen im Rahmen des wöchentlich stattfindenden Betriebssports für seine Beschäftigten Yoga, autogenes Training, Fußball etc. an.
- Das Unternehmen bietet für alle Mitarbeiter/-innen Betriebsausflüge (Wandertouren, Stadtbesichtigungen etc.) und Betriebsfeiern/Weihnachtsfeiern an.

Beschäftigte/ Welche Tätigkeiten sind nicht versichert?

Nicht versichert sind eigenwirtschaftliche und private Tätigkeiten, die üblicherweise auch ohne Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses im täglichen Leben anfallen, z. B.:

- Essen und Trinken
- Verrichten der Notdurft
- Raucherpausen
- Schlafen etc.

Studierende/ Organisatorischer Verantwortungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Studierende bei Tätigkeiten, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule liegen.

→ Ausreichend: wesentliche Einflussmöglichkeit im Sinne einer Mitverantwortung

→ Nicht versichert: Tätigkeiten außerhalb dieses Verantwortungsbereichs.

z.B. das Erstellen einer Abschlussarbeit im häuslichen Bereich, Lerngruppen im häuslichen Bereich etc.

Studierende/ Was ist versichert?

Versichert ist:

- die Teilnahme an Vorlesungen/ Seminaren/ Tutorien/ Übungen etc.
- die Teilnahme an Lehrveranstaltungen für die der Studierende nicht eingeschrieben ist (Freiheit des Studiums)
- sonstige Aktivitäten im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule wie bspw. die
 - Teilnahme am Hochschulsport
 - Teilnahme an Exkursionen (auch ins Ausland) etc.

→ Sowie die damit zusammenhängenden Wege

Studierende/ Versicherte - nicht versicherte Veranstaltungen

Versicherte Veranstaltungen im organisatorischen Verantwortungsbereich

Beispiele

- Studienfahrten die von der Hochschule organisiert sind und bei denen ein Betreuer/Dozent teilnimmt.
- Teilnahme an Sportveranstaltungen. Die Teilnahme wird durch die Hochschule mindestens mitverantwortet.

Nicht versicherte Veranstaltungen

Beispiele:

- Private Fahrten von Studierendengruppen, die reine Freizeitaktivitäten sind. Auch dann nicht versichert, wenn ein Dozent daran teilnimmt (z. B.: Dozent nimmt an einer privaten Skiausfahrt von Studierenden teil.)

Voraussetzungen für den versicherten Hochschulsport sind

- Immatrikulation

- Studienbezogenheit der unfallbringenden Verrichtung
 - beschränkt sich nicht nur auf studienfachbezogene Veranstaltungen, sondern umfasst auch die Teilnahme an Sportveranstaltungen der Hochschule
 - Teilnehmerkreis muss sich im Wesentlichen an Hochschulangehörige richten (Angestellte der Hochschule, Lehrpersonal, wissenschaftliche Mitarbeiter etc.)

- Im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule
 - mindestens Mitverantwortung d.h. eine reine Unterstützungsleistung reicht nicht aus
 - auch der Wettkampf steht unter Versicherungsschutz, wenn im organisatorischen Verantwortungsbereich
 - wenn durch AStA organisiert muss das Konzept vorab durch die Hochschulleitung mindestens genehmigt werden

Hochschulsport – Wer ist versichert?-

Versicherte Personen:

- Immatrikulierte Studierende
- Beschäftigte
→ wenn die Voraussetzungen des Betriebssports erfüllt sind

Nicht versicherte Personen:

- Gastdozenten, hochschulfremde Personen etc.

Studierende/ Praktika

Wo versichert?

Praktika von Studierenden sind im Normalfall über das jeweilige Praktikumsunternehmen versichert.

Ist das Unternehmen ein Mitgliedsunternehmen der UKBW
→ Versicherungsschutz über die UKBW

Beispiel: Studierende/r absolviert ein Praktikum in einer Uniklinik des Landes

Achtung! Dabei spielt es für den Versicherungsschutz keine Rolle ob es sich um ein Pflichtpraktikum handelt/ das Praktikum von der Hochschule anerkannt wird

Versicherte Personen

- Doktoranden
- Diplomanden
- Stipendiaten
- Praktikanten der Hochschule (wie Beschäftigte)

→ falls keine eingeschriebenen Studierenden oder wissenschaftlichen Mitarbeiter über Satzung versichert

Achtung! Es handelt sich um eine Aufenthaltsversicherung, die nur auf dem Hochschulgeländer greift.

Nicht versicherte Personen

- Honorarkräfte
- Selbstständige
- Beamte
- Besucher

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Noch Fragen???